



Verkaufs- und Lieferbedingungen Schweiz

2023

Verkaufs- und Lieferbedingungen der S.A.C. Silent AG

1. Allgemeines

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen («VLB») sind verbindlich, sofern sie in der Auftragsbestätigung für anwendbar erklärt werden. Durch die Bestellung erkennt der Besteller an, diese VLB gelesen, verstanden und sich mit ihnen einverstanden erklärt zu haben. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von S.A.C. Silent AG ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden, sind der Schriftform gleichgestellt, sofern vom Empfänger bestätigt. S.A.C. Silent AG ist berechtigt, Subunternehmer für die Ausführung bestimmter Arbeiten und / oder die Herstellung bestimmter Teile der Bestellung beizuziehen.

Änderungen der VLB werden mind. 1 Monat im Voraus schriftlich kommuniziert und für Lieferungen ab Zeitpunkt der Änderung gültig.

2. Angebot, Abschluss und Lieferumfang

2.1 Von S.A.C. Silent AG abgegebene Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Bestellungen oder Aufträge des Bestellers sind für diesen bindend.

2.2 Der Kaufvertrag kommt nach unserer Wahl durch Annahme der Bestellung des Bestellers, durch Auftragsbestätigung von S.A.C. Silent AG oder durch Ausführung der Bestellung zustande.

2.3 Der Umfang der Lieferung von S.A.C. Silent AG ergibt sich ausschliesslich aus dem schriftlichen Angebot und / oder der schriftlichen Auftragsbestätigung. Im Übrigen kommt allen Angaben, die in den jeweils gültigen Informationsmaterialien (z.B.: Preislisten, Werbeprospekte, Datenblätter) oder elektronischen Informationsmedien von S.A.C. Silent AG enthalten sind, nur informativer Charakter und keine rechtliche Verbindlichkeit zu, sofern solche Angaben nicht ausdrücklich zum Bestandteil einer Vereinbarung zwischen S.A.C. Silent AG und dem Besteller erklärt worden sind. In jedem Fall ist S.A.C. Silent AG berechtigt, sich hinsichtlich Masstoleranzen auf die aktuellen Datenblätter zu berufen. Die Lieferungen und Leistungen von S.A.C. Silent AG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt. S.A.C. Silent AG ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese keine signifikanten Preiserhöhungen bewirken.

3. Bestellungen

Die Bestellung erfolgt in der Regel schriftlich auf «order@sac-silent.com» von S.A.C. Silent AG. Die Bestellung gilt erst mit der Auftragsbestätigung seitens der S.A.C. Silent AG als angenommen. Die S.A.C. Silent AG setzt bei jeder Bestellung voraus, dass der Kunde die geltende VLB kennt und diese anerkennt.

4. Preise, Zahlungen und Retouren

4.1 Unsere Preise verstehen sich ohne MwSt. Wir sind berechtigt, unsere Preise auch nach Vertragsabschluss zu erhöhen, um insbesondere externen Einflüssen, wie z.B. Rohstoffpreisänderungen, Fracht- und Transportzuschläge etc. Rechnung zu tragen. Preisänderungen werden mind. 30 Tage im Voraus angekündigt und treten nach Ablauf dieser Frist in Kraft.

4.2. Die in der Bestellungsannahme oder Auftragsbestätigung von uns angegebenen Zahlungstermine sind verbindlich und gelten vom Besteller als akzeptiert.

Zahlungsfristen

Umsatz bis SFr. 50'000.—	Zahlung: 30 Tage netto ab Rechnungsdatum
Umsatz ab SFr. 50'000.—	Teilzahlung: 1/3 vom Gesamtumsatz sofort ab Rechnungsdatum Restzahlung: 2/3 vom Gesamtumsatz bei Auslieferung der Ware.

4.3 Kundenspezifisch hergestellte und / oder zu viel und / oder falsch bestellte Produkte werden nicht zurückgenommen. Diese Regelung gilt für alle Produkte.

5. Lieferfristen- und termine

5.1 Lieferfristen- und termine sind nur verbindlich, sofern solche Fristen / Termine durch S.A.C. Silent AG durch eine gesonderte schriftliche Erklärung ausdrücklich als verbindlich zugesagt worden sind. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind und der Besteller seine übrigen vertraglichen Pflichten erfüllt hat. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Besteller abgesandt worden ist. Teillieferungen sind zulässig. Ebenso ist S.A.C. Silent AG berechtigt, Lieferungen oder Teillieferungen vor dem Liefertermin auszuführen. S.A.C. Silent AG behält sich vor für wiederholte Terminverschiebung von produzierten Abrufaufträgen Monats-Gebühren von max. 5% des Warenwertes zu erheben.

5.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

a) wenn S.A.C. Silent AG die Angaben, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

b) wenn Hindernisse auftreten, die S.A.C. Silent AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei S.A.C. Silent AG, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien und Pandemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Verkehrsunterbrechungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

c) wenn der Besteller oder Dritte wie z.B. Hilfspersonen mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

d) Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die S.A.C. Silent AG zu vertreten hat, hat der Besteller angemessene Nachfrist zu setzen. Wird innert Nachfrist geliefert, hat der Besteller keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

5.3 Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch S.A.C. Silent AG verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung belegen kann. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin.

5.4 Die Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens ½%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung.

5.5 Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat der Besteller S.A.C. Silent AG schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die S.A.C. Silent AG zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

5.6 Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

5.7 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine weiteren Rechte und Ansprüche.

6. Transport, Übergang von Nutzen und Gefahr

Versandweg und Transportmittel sind, vorbehaltlich entgegenstehender und akzeptierter Weisungen des Bestellers, der S.A.C. Silent AG überlassen. Mit Übergabe der Ware an den ersten Spediteur / Frachtführer, gleichgültig ob vom Besteller oder S.A.C. Silent AG beauftragt bzw. gestellt, gehen Nutzen und Gefahr, auch bei Lieferung franko Bestimmungsort, auf den Besteller über. Der Abschluss von Transport- und sonstigen Versicherungen ist Sache des Bestellers. Die Entladung obliegt in jedem Fall dem Besteller. Die Konditionen sind im Anhang zu entnehmen, siehe Lieferkonditionen.

7. Abnahme und Nachbesserung / Ersatzlieferung

7.1 Der Besteller hat die Liefergegenstände unverzüglich nach Anlieferung sorgfältig hinsichtlich Menge sowie allfälliger Mängel bezüglich Qualität / Beschaffenheit, insbesondere aber nicht abschliessend hinsichtlich von Dimensionen (Masse / Masstoleranzen), zu prüfen und uns diesbezügliche Beanstandungen innert 10 Tagen schriftlich sowie detailliert zu melden. Anderenfalls sind in jegliche Gewährleistungsrechte und Haftungsansprüche des Bestellers verwirkt. Vorbehalten bleiben versteckte Mängel.

7.2 Eine Lieferung gilt auch dann als genehmigt, (i) wenn der Besteller die Abnahme aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht durchführt, (ii) wenn der Besteller Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein oder (iii) sobald der Besteller die Lieferung nutzt.

7.3 Im Falle einer rechtzeitigen Mängelrüge hat der Besteller S.A.C. Silent AG Gelegenheit zu geben, innert angemessener Frist die Mängel zu beheben oder eine Ersatzlieferung zu leisten. Wegen geringfügiger Mängel, welche die Funktionstüchtigkeit der Lieferung nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Annahme nicht verweigern. Solche Mängel sind von S.A.C. Silent AG unverzüglich zu beheben. Sind die Mängel derart schwerwiegend, dass sie während einer angemessenen Nachfrist nicht behoben werden können, hat der Besteller das Recht, die Annahme der mangelhaften (Teil-)Lieferung zu verweigern oder wenn ihm eine Teilannahme aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. S.A.C. Silent AG kann in diesem Falle nur verpflichtet werden, wenn die vom Rücktritt betroffene Lieferung bezahlt worden ist. Eine weitere Haftung besteht nicht.

8. Eigentumsvorbehalt

S.A.C. Silent AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten hat. Mit Annahme der Lieferung ermächtigt der Besteller S.A.C. Silent AG, die Eintragung des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen. Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zu Gunsten von S.A.C. Silent AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern.

9. Gewährleistung und Haftung / Haftungsausschluss

9.1 Eine Gewährleistung oder Garantie für die Beschaffenheit oder Eigenschaften des Liefergegenstandes übernimmt S.A.C. Silent AG nur, sofern solche Zusicherungen / Garantien bezüglich Eigenschaft / Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich durch S.A.C. Silent AG abgegeben wurden. Bei Mängeln, für welche eine Gewährleistung abgegeben worden ist, kann S.A.C. Silent AG nach ihrer Wahl innert angemessener Frist Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Der Kunde ist für etwaige Mängel stets beweispflichtig.

9.2 Unter Vorbehalt von Ziff. 9.1 vorstehend ist die Gewährleistungsfrist für Lieferungen zeitlich auf zwei Jahre beschränkt, beginnend ab Ablieferung der Ware durch uns oder, falls früher, ab unserer Meldung der Versandbereitschaft der Ware.

9.3 Von der Gewährleistung und Haftung sind Schäden ausgeschlossen, die nicht infolge schlechten Materials, fehlerhafter Produktion oder Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Bearbeitung, Missachtung von Produktvorschriften, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer oder anderer Einflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die S.A.C. Silent AG nicht zu vertreten hat. S.A.C. Silent AG haftet nur, sofern ein Vertrag zwischen dem Kunden und S.A.C. Silent AG besteht und der Kunde die Ware vorab vollständig bezahlt hat. In jedem Falle ist ein etwaiger Schadenersatzanspruch begrenzt auf den Warenwert. Im Falle des Warenerwerbs bei Dritten, sind etwaige Haftungsansprüche gegenüber dem Dritten geltend zu machen.

9.4 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von S.A.C. Silent AG, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

10. Vertragsauflösung

10.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von S.A.C. Silent AG erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht S.A.C. Silent AG das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

10.2 Will S.A.C. Silent AG von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist. Im Fall der Vertragsauflösung hat S.A.C. Silent AG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

11. Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollte sich eine Bestimmung dieser VLB als ganz oder teilweise nichtig oder ungültig erweisen, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden die nichtigen oder ungültigen Bestimmungen durch neue zulässige Bestimmungen ersetzen, die dem angestrebten Zweck am besten entsprechen. Gleiches gilt entsprechend für eine Regelungslücke.

12.2 Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus einem Vertrag durch den Besteller bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der S.A.C. Silent AG.

12.3 Jede verrechnungsweise Tilgung durch den Besteller bedarf der vorgängigen, schriftlichen Zustimmung der S.A.C. Silent AG.

12.4 Sämtliche Änderungen eines Vertrags bedürfen der Schriftlichkeit.

12.5 S.A.C. Silent AG behält sich vor, die VLB jederzeit anzupassen.

13. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht, selbst wenn schweizerisches Kollisionsrecht auf ein anderes Recht verweisen sollte. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf («CISG») ist ausgeschlossen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 8460 Marthalen (Unternehmenssitz S.A.C. Silent AG) respektive das zuständige Gericht der Gemeinde.

Stand 10. Mai 2023

Lieferkonditionen

ANLIEFERUNG / LIFERFRISTEN

Für Bestellungen mit einem Warenwert bis SFr. 500.00 wird ein Kleinmengenzuschlag verrechnet

Artikel-Nr.

Preis SFr.

Kleinmengenzuschlag

SFr. 50.00

Ausgenommen vom Kleinmengenzuschlag ist; Kesselware (max 2 Stück) die durch den Anwendungstechniker bei einer gebuchten Einsatzpauschale direkt auf die Baustelle ausgeliefert wird.

Lieferung durch AWT

kostenlos

Nationale Lieferungen:
Nettowarenwert bis SFr. 10 000.00
(ausgenommen sind Buchungen AWT)

Frachtkosten

ab SFr. 145.00 gemäss
Zonentabelle Transporte

Nationale Lieferungen:
Nettowarenwert ab SFr. 10'000.00
(ausgenommen sind Buchungen AWT)

Frachtkosten

Transport erfolgt
kostenlos

Terminlieferungen:

Fixtermin

Liefertermin bis 10.00 Uhr

SFr. 90.00

Liefertermin bis 12.00 Uhr

SFr. 60.00

Liefertermin auf Stunde genau

SFr. 60.00

Tel. «Avis» pro Avisierung *

*automatisch bei Privathaushalten und Baustellen

Tel. Avis

SFr. 10.00

Anlieferungsprobleme, Verzögerungen oder Unzustellbarkeit vor Ort

Anlieferungsproblem

Weiterverrechnung nach
Aufwand

Lieferung auf Einwegpaletten (sofern Zutreffend)

Paletten

kostenlos

Lieferung auf Europaletten

Paletten

SFr. 20.00 / Pal.

Zusätzliche Lade- oder Abladestelle

zusätzlich

SFr. 80.00

Für Expressbestellungen innerhalb fünf Arbeitstagen wird ein Zuschlag verrechnet (Warenverfügbarkeit vorbehalten) sofern keine schriftliche Absprache stattfindet

Expressbestellung

SFr. 80.00

Liefertermine nach fünf Arbeitstagen werden ohne Zuschlag ausgeführt (Warenverfügbarkeit vorbehalten)

Standardbestellung

kein Zuschlag

Handling Kosten für Mindermengen ggü. Bezugs- und Transporteinheiten

Mindermengen

SFr. 60.00

Bezugs- und Transporteinheiten:

Basic Grundschrift

1 Palette (18 Eimer)

Topcoat Premiumschicht

1 Palette (18 Eimer)

Niveau Schicht

1 Palette (18 Eimer)

Nebula Spray

1 Palette (18 Eimer)

Suono Akustikpanels 22mm

1 Palette (200 Stk.)

Suono Akustikpanels 32mm

1 Palette (136 Stk.)

Suono Akustikpanels 42mm

1 Palette (102 Stk.)

Zonentabelle Transporte bei Lieferungen unter einem Nettowarenwert von CHF 10'000.00
Aufteilung nach Kanton Strecke jeweils ab 8460 Marthalen

Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
Zürich	Aargau	Basel L. / S.	Jura	Genf
Thurgau	Zug	Solothurn	Neuenburg	Wallis
Schaffhausen	Schwyz	Luzern	Freiburg	Tessin
	Glarus	Nidwalden	Bern	Waadt
	Appenzell I. / A.	Obwalden	Graubünden	
	St. Gallen	Uri		

Pal. \ Zone	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	145.-	198.-	218.-	248.-	292.-	292.-	336.-	344.-	380.-	380.-
2	182.-	270.-	312.-	358.-	435.-	435.-	503.-	517.-	572.-	572.-
3	193.-	292.-	338.-	391.-	471.-	471.-	545.-	561.-	627.-	627.-
4	237.-	352.-	416.-	484.-	600.-	600.-	693.-	726.-	814.-	814.-
5	281.-	424.-	495.-	578.-	721.-	721.-	836.-	886.-	996.-	996.-

Pal. \ Zone	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	auf Anfrage									
2										
3										
4										
5										

Abholungen bei S.A.C. Silent AG durch eigenen Transporteur sind mit vorhegender schriftlicher Vereinbarung und mit mind. 2-tägiger Vorlaufzeit möglich.